

Allgemeine vertragliche Bedingungen

Wichtelpension- Valtenbergwichtel e.V.

1. Abschluss des Reisevertrages

- a) Die Buchung unserer Leistungen wird mit dem Abschluss eines Vertrages verbindlich fixiert.
- b) Der Reisevertrag erhält seine Gültigkeit, wenn ein unterschriebenes Exemplar des Vertrages beim Reiseveranstalter (Datum Poststempel) eingeht. Der Reisevertrag ist binnen 14 Tagen dem Veranstalter zurückzusenden.
- c) Mit seiner Unterschrift garantiert der Leiter der Reisegruppe, dass er für alle gemeldeten Personen handelt, die Reisebedingungen anerkennt und die volle Haftung übernimmt.

2. Bezahlung

- a) Mit dem Reisevertrag erhält der Leiter der Reisegruppe ein verbindliches Preisverzeichnis für den Aufenthalt in der Wichtelpension. Nach der erfolgten Buchung (Eingang des unterschriebenen Vertragsexemplars) ist bei einer Reisegruppenstärke ab 20 Teilnehmer eine **Anzahlung von 70% des Reisepreises innerhalb von 4 Wochen** fällig. **Die Restzahlung erfolgt am Anreisetag durch Barzahlung.** Werden die Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, ist der Veranstalter berechtigt, den Reisevertrag einseitig zu kündigen und bereits entstandene Kosten in Rechnung zu stellen. Bei krankheitsbedingten Absagen erfolgt eine Verrechnung. Bei Erkrankung eines Teilnehmers benötigen wir als Nachweis der Nichtanreise eine ärztliche Bescheinigung (Kopie).
- b) Bei Buchung der Wichtelpension als Ferienhaus XXL ist der Gesamtrechnungsbetrag bis spätestens 14 Tage vor Anreise zu zahlen.
- c) Bei Buchung einzelner Zimmer durch **Monteure** wird nach Abreise eine Rechnung gestellt, welche innerhalb von 14 Tagen zu begleichen ist.

Zahlungen erfolgen auf folgendes Konto:

Kontoinhaber:	Valtenbergwichtel e.V.
Bank:	Kreissparkasse Bautzen
IBAN:	DE72 8555 0000 1000 5038 75
BIC:	SOLADES1BAT

3. Leistungen/ Leistungsänderungen

- a) Die Leistungen richten sich nach den im Katalog ausgewiesenen Inhalten. Für den Umfang ist ausschließlich die Bestätigung maßgebend. Wünsche des Reiseanmelders sind nicht Vertragsbestandteil, wenn sie nicht in der Bestätigung Erwähnung finden.
- b) In den Katalogen/ Reiseausschreibungen gegebene Hinweise auf Preise fremder Leistungsträger können im Falle des Nichtzutreffens nicht zur Haftung des Veranstalters führen.
- c) Beeinträchtigungen der Transferzeiten durch Staus, technische Pannen und Ausfälle u. ä. führen nicht zu einer Reisepreisminderung, soweit kein schuldhaftes Verhalten des Veranstalters vorliegt.
- d) Gleiches gilt bei Nichtdurchführbarkeit von Angeboten und Projekten infolge von Verschulden des Auftraggebers.
- e) Der Auftragnehmer erbringt grundsätzlich die vertraglich vereinbarten Leistungen. Sollte aufgrund der konkreten Wettersituation das gewählte Angebot nicht durchführbar sein, bietet der Auftragnehmer ein Alternativ- Angebot an.
- f) Bei Maßnahmen die im Ausland stattfinden, ist der Auftraggeber eigens für das Vorhandensein gültiger Ausweispapiere verantwortlich.

4. Rücktritt durch den Kunden

- a) Vor Reisebeginn kann der Kunde jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Eingang der schriftlichen Information des Kunden beim Reiseveranstalter. Folgende Kosten entstehen dabei dem Kunden:
 - Rücktritt bis 12 Wochen vor Reisebeginn: 20% des Reisepreises
 - Rücktritt bis 8 Wochen vor Reisebeginn: 40% des Reisepreises
 - Rücktritt bis 4 Wochen vor Reisebeginn: 60% des Reisepreises
 - Rücktritt bis 1 Woche vor Reisebeginn: 80% des Reisepreises

5. Mindestteilnehmerzahl

- a) Für alle Gruppenreisen gilt in der Regel eine Mindestteilnehmerzahl von 15 Personen (Ausnahmen nach Absprache möglich). Wird die vereinbarte Gruppenstärke bei Anreise unterschritten, so muss der Veranstalter den vollen Reisepreis der nicht angereisten Personen verlangen. Bei Vorlage eines Krankenscheines (Kopie) entfallen diese Kosten.

6. Gewährleistung und Abhilfe

- a) Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern dies nicht einen unverhältnismäßigen hohen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. in der Erbringung einer gleichwertigen Ersatzleistung.
- b) Der Reisende kann eine Preisminderung verlangen, wenn der Reisemangel unverzüglich beim Veranstalter angezeigt wurde, eine Abstellung desselben jedoch in einer bestimmten angemessenen Frist nicht geschaffen wurde.
- c) Leistet der Veranstalter nach Mangelanzeige in einer angemessenen Zeit keine Abhilfe, so kann der Reisende selbst Abhilfe bzw. Ersatz schaffen und einen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen fordern.
- d) Beruht der Reisemangel auf einem Umstand den der Reiseveranstalter zu vertreten hat, so kann der Reisende auch Schadenersatz fordern.
- e) Es ist zu empfehlen, dass sich der Leiter der Reisegruppe vor Ort von den Aufenthaltsbedingungen überzeugt.

7. Mitwirkungspflicht des Reisenden

- a) Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen um eventuelle Schäden zu vermeiden bzw. deren Auswirkungen möglichst gering zu halten.

8. Aufsichtspflicht/ Haftung

- a) Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise notwendigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus einer Nichtbefolgung dieser Regelung herrühren, gehen zu Lasten des Reisenden. Ausgenommen davon ist eine nachweisbare schuldhaft falsche- oder Nichtinformation durch den Reiseveranstalter. Zu Beginn des Aufenthaltes der Reisenden erfolgt eine Belehrung zur Hausordnung und zum Brandschutz.
- b) Der Reiseveranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die vom Teilnehmer selbstverschuldeten oder fahrlässig bzw. vorsätzlich herbeigeführten Unfälle oder Verletzungen außerhalb der Grenzen einer bestehenden Vereinshaftpflichtversicherung. Unmittelbar vor Durchführung der jeweiligen Aktivitäten wird in Form einer Einweisung auf Gefahren, Abläufe und Durchführungsdetails hingewiesen. Sämtliche Anweisungen und Entscheidungen des Leaders sind bindend.
- c) Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen zu Sicherheitsanforderungen kann der jeweilige Teilnehmer von der Aktion ausgeschlossen werden. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die damit verbundenen Kosten.
- d) Der Auftragnehmer ist durch den Auftraggeber über bekannte körperliche Beeinträchtigungen oder Krankheiten der Teilnehmer, die mit der Durchführung der Maßnahmen in Verbindung stehen können, rechtzeitig zu informieren.
- e) Die Teilnehmer selbst müssen krankenversichert sein.

9. Nutzungsbestimmungen

- a) Wir übergeben die Wichtelpension in einem sauberen, ordentlichen und nutzbaren Zustand. Diese ist bei Beendigung des Aufenthaltes im selbigen Zustand wieder zu übergeben.
- b) Bei Nichteinhaltung, außer bei Ferienhaus XXL, wird eine Endreinigungspauschale von 50,-€ in Rechnung gestellt.
- c) Bei mutwilliger oder grob fahrlässiger Zerstörung von Einrichtungsgegenständen und sonstigem Eigentum des Valtenbergwichtel e.V. kommt der Auftraggeber/ Nutzer für den entstandenen Schaden auf.
- d) Alle Angaben in den Prospekten beziehen sich auf den Stand der gesetzlichen Grundlagen zum Zeitpunkt der Drucklegung.
- e) Für Druck- bzw. Rechenfehler kann keine Haftung übernommen werden.
- f) Gerichtsstand ist der Sitz des Reiseveranstalters

10. Folgende Punkte sind während des Aufenthaltes zu gewährleisten:

- a) Einhaltung der Hausordnung
- b) Ordnung und Sauberkeit im gesamten Objekt
- c) Einhaltung der Aufsichtspflicht durch Begleitpersonen
- d) Schulklassen haben in der Einrichtung Hausschuhe zu tragen
- e) Im gesamten Objekt ist **Rauchverbot** (Feuer- bzw. Rauchmelder sind angebracht)
- f) Der Müll ist in die dafür vorgesehenen Behälter –ÖKO- Logisch zu entsorgen
- g) Einhaltung des Jugendschutzgesetzes